

# **Sportplatzordnung für die Schulsportplatzanlagen der Gemeinde Heikendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in ihrer Sitzung am 17.10.2001 folgende Sportplatzordnung beschlossen:

## **I.**

### **Benutzergruppe**

- (1) Alle Schulsportanlagen der Gemeinde Heikendorf dienen in erster Linie dem Schulsport der örtlichen Schulen.
- (2) Soweit schulsportliche Belange nicht beeinträchtigt werden, stehen die Schulsportanlagen auch Dritten mit folgenden Maßgaben zur Verfügung:
  - a) die Spielfelder dem örtlichen Sportverein für den Vereinsfußball auf der Grundlage der Vereinbarung vom 23.12.1974,
  - b) die leichtathletischen Anlagen (Laufbahnen, Sprung-, Diskus-, Kugelstoß- und Speerwurfanlagen) sowie das Kleinspielfeld allen örtlichen sporttreibenden Vereinigungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb,
  - c) für sportliche und dem Sport eng verbundene gemeinnützige bzw. kulturelle Einzelveranstaltungen nach jeweils vorher von der Gemeinde einzuholender Genehmigung.
- (3) Allen Nutzerinnen und Nutzern wird auf Antrag eine Genehmigung zur Benutzung der örtlichen Sportplatzanlagen I und III mit folgenden Maßgaben erteilt:
  - a) während des Sportbetriebes der Vereine bzw. bei Sonderveranstaltungen der Schulen dürfen die Anlagen nur benutzt werden, soweit Vereine und Schulen dadurch nicht gestört, eingeschränkt oder belästigt werden.
  - b) Ballspiele sind auf den Sportplätzen und den Nebenanlagen nicht gestattet.
  - c) gefährdende Sportarten (bspw. Diskus, Kugelstoßen, Speerwurf) dürfen nur unter Aufsicht eines ausgebildeten Übungsleiters durchgeführt werden.

## **II.**

### **Benutzungszeiten**

- (1) An Schultagen stehen die Anlagen bis 16.00 Uhr grundsätzlich ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung.
- (2) Soweit erforderlich, werden die Anlagen I und III dem Kreisgymnasium einmal wöchentlich bis längstens 18.00 Uhr für das Fach „Arbeitsgemeinschaft Sport (Fahrschüler/-innen“) zur Verfügung gestellt.
- (3) Sonderveranstaltungen der Schulen haben Vorrang vor den regelmäßigen Sport- und Übungsstunden.
- (4) Einzelveranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Punktspiele, Turniere) haben Vorrang vor Übungsstunden der Vereine bzw. der sporttreibenden Vereinigungen.
- (5) Die Spielfelder können für den Spiel- und Übungsbetrieb gesperrt werden, soweit dies erforderlich ist, um Schäden und übermäßige Abnutzungen zu vermeiden. Die Schulen

und alle sporttreibenden Vereinigungen sind nach Möglichkeit rechtzeitig von einer beabsichtigten Platzsperrung zu unterrichten. Die Platzsperrung wird durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Generalüberholungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen nach Möglichkeit nur in den Sommerferien ausgeführt werden. Die Platzanlagen stehen in dieser Zeit für den Sportbetrieb nicht zur Verfügung.

### **III**

#### **Benutzungsplan**

- (1) Die örtlichen Schulen vereinbaren in gegenseitiger Abstimmung einen Benutzungsplan. Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, erstellt die Gemeinde nach Anhörung der Schulen den Benutzungsplan.
- (2) Der Heikendorfer Sportverein legt für alle zum Wochenende geplanten Punkt- und Freundschaftsspiele jeweils bis spätestens donnerstags einen verbindlichen Spielplan vor. Über die Bespielbarkeit der Sportanlagen und die Freigabe der einzelnen Plätze entscheidet jeweils sonnabends um 10.00 Uhr eine Platzkommission, die aus dem Platzwart, einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Betriebshofes der Gemeinde sowie einem Vertreter des Vereins besteht. Für die Spiele der Verbandsliga erfolgt die Freigabe sonntags bis spätestens 10.00 Uhr.
- (3) Rechtzeitig vor Beginn einer jeden Fußballsaison hat der Heikendorfer Sportverein den Platzwart einen verbindlichen Trainingsplan für alle Fußballmannschaften einzureichen. Abweichend von der Vereinbarung vom 23.12.1974 kann die Gemeinde zulassen, dass der Trainingsbetrieb für Jugendmannschaften mit Einschränkungen auf der Sportplatzanlage I bzw. II durchgeführt wird.

### **IV**

#### **Spiel- und Übungsbetrieb**

##### 1. Zuwegung

Als Zugang zu den einzelnen Sportanlagen sind ausschließlich die ausgebauten Gehwege zu benutzen.

##### 2. Kunststoffdecken

Sämtliche mit einem Kunststoffbelag befestigte Anlagen dürfen nur mit Turn- oder Sportschuhen (Spikes bis 6 mm) betreten werden.

Es ist nicht zulässig auf den Kunststoffdecken mit Straßen- oder Stollenschuhen zu laufen.

##### 3. Außensportgeräte

Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb dürfen nur die für diese Zwecke vorgesehenen Außensportgeräte benutzt werden. Die Lehrkräfte bzw. die Übungsleiter sind für die ordnungsgemäße Behandlung der Außensportgeräte verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass nach jeder Sport- bzw. Übungsstunde alle Sportgeräte unter Aufsicht ordnungsgemäß abgelegt werden. Die Hochsprungmatten sind nach jeder Benutzung mit der Plane abzudecken und ordnungsgemäß zu verschnüren. Die Matten dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

#### 4. Kleinfeldtore

Die Lehrkräfte bzw. die Übungsleiter haben darauf zu achten, dass die Kleinfeldtore von Zeit zu Zeit versetzt werden, damit die Rasenflächen im Torbereich nicht zu stark beansprucht werden.

#### 5. Lautsprecheranlage

Die Lautsprecheranlage für die Platzanlage I wird auf Anforderung vom Platzwart bzw. vom Schulhausmeister der Realschule für den Schulsportbetrieb aufgebaut.

Die Vereine haben für jede Benutzung der Lautsprecheranlage an die Gemeinde ein pauschales Entgelt von 28,00 Euro zu zahlen.

#### 6. Fahrräder, Mopeds, Hunde

Das Mitführen von Fahrrädern, Motorrädern, Mopeds und Hunden ist auf dem Sportplatzgelände untersagt.

### **V.**

#### **Aufsicht, Hausrecht**

- (1) Der Umfang der Aufsichtspflicht für Lehrkräfte und Übungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist sicherzustellen, dass Schul- und Sportgruppen den Sportbetrieb auf den Sportplatzanlagen nur unter Aufsicht durchführen.
- (2) Der Heikendorfer Sportverein hat bei Fußballveranstaltungen durch geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal sicherzustellen, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zuschauer die Spielflächen und die Laufbahnen nicht betreten.
- (3) Die aufsichtsführenden Lehrkräfte und die Übungsleiter sind für den ordnungsgemäßen Betrieb auf den Sportplatzanlagen verantwortlich. Der Übungsleiter, die Lehrkraft oder die/der sonst Verantwortliche verlässt als letzte/r die Sportplatzanlage nachdem sie/er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Anlagen wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (4) Festgestellte Mängel jeglicher Art sind dem Platzwart unverzüglich anzuzeigen, damit die Betriebssicherheit aller Sporteinrichtungen gewährleistet ist. Mängel, die der Platzwart nicht selbst beheben kann, meldet er der Gemeinde. Beschädigte Geräte sind bis zu ihrer Reparatur aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Der Platzwart, der Schulhausmeister der Realschule sowie die mit dem Sportbetrieb beauftragten Lehrkräfte und Übungsleiter üben für die Gemeinde das Hausrecht über die Sportplatzanlagen aus; ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Sie sind verpflichtet, alle Vorkommnisse, die den Unterricht bzw. den Sportbetrieb stören, abzustellen.
- (6) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Personen die diese Anordnung nicht befolgen, sind von den Sportplatzanlagen zu verweisen.
- (7) Bei wiederholten sowie bei groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

## **VI. Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Gemeinde übernimmt hinsichtlich der Beschaffenheit der Schulsportplatzanlagen und der Geräte keine Gewähr. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, Sportflächen und –geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die für Schäden von Bediensteten, Mitgliedern, Besucherinnen und Besuchern und sonstigen Dritten in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportplatzanlagen, der Geräte und der Zugänge zu den Sportplatzanlagen entstehen.  
Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und – für den Fall der eigenen Inanspruchnahme – auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unberührt.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die aus der Nutzung der überlassenen Anlagen, Geräte und Zugangswegen entstehen.

## **VII. Entgelt**

- (1) Die Sportplatzanlagen werden den gemeindeeigenen Schulen und allen örtlichen sporttreibenden Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Verbände haben für Trainings- und Wettkampfwertzwecke folgendes Entgelt zu entrichten:
  - a) für jede Benutzung der leichtathletischen Anlagen  
- jeweils bis zu einer Dauer von 4 Stunden – 33,00 Euro,
  - b) für jede Benutzung der Spielflächen  
- jeweils für den Spielbetrieb bis zu 2 Stunden - 72,00 Euro.

In besonderen Fällen kann das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Das Entgelt ist im voraus zu entrichten.
- (4) Wird die Reservierung der Schulsportplatzanlagen seitens der Benutzergruppen storniert, ist die Hälfte der auf die Reservierung entfallenden Nutzungsgebühr als Verwaltungsgebühr zu entrichten.

## **VIII Anerkennung**

Die Benutzerinnen und Benutzer der Sportplatzanlage haben vor Erteilung der Benutzungserlaubnis diese Benutzungsordnung anzuerkennen.

## **IX Inkrafttreten**

Diese Sportplatzordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Die Sportplatzordnung vom 24.11.1975 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 16.02.1999 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Heikendorf, 18.10.2001

Gemeinde Heikendorf  
Der Bürgermeister

Arnold Jesko  
Bürgermeister